

Persönliches Treffen mit Staatssekretär zum Thema Altersvorsorgepflicht für Selbstständige

Bereits im Juli hatte sich die CDH gemeinsam mit vier weiteren Verbänden an zahlreiche politische Entscheidungsträger der Regierungsparteien mit dem Anliegen gewandt, in Zeiten der Corona-Krise auf die laut Koalitionsvertrag vorgesehene Einführung einer Altersvorsorgepflicht für Selbstständige zu verzichten. Diese Schreiben hat der im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zuständige Staatssekretär Dr. Rolf Schmachtenberg Anfang Oktober zum Anlass genommen, sich mit den fünf unterzeichnenden Verbänden persönlich zu treffen.

An dem persönlichen Austausch nahmen Vertreter des BDD, des DFV, des VdPB, des ZGV und für die CDH, Hauptgeschäftsführer Eckhard Döpfer, teil. Seitens des BMAS war neben Dr. Schmachtenberg auch die komplette Arbeitsebene des zuständigen Referates anwesend. Zunächst stand der Austausch über die derzeitige Branchenlage und bereits absehbare zukünftige Entwicklungen im Vordergrund. Dr. Schmachtenberg zeigte vor dem Hintergrund der aufgezeigten derzeitigen wirtschaftlichen Situation volles Verständnis für den gemeinsamen Vorstoß der Verbände, eine Verschiebung des Gesetzesvorhabens zur Altersvorsorgepflicht für Selbstständige zu fordern. Zwei Vorkerhungen im geplanten Gesetzentwurf führte er an, diese Situation für alle Selbstständigen zu entspannen. Zum einen werde eine längere Vorlaufzeit für das Inkrafttreten der gesetzlichen Vorgaben vorgesehen – genannt wurde ein Zeitraum von bis zu 3 Jahren – um der Verwaltung und auch den Selbstständigen selber, eine Einstellung auf die neuen Regelungen zu ermöglichen. Des Weiteren werde an eine zusätzliche Altersgrenze gedacht, um nur diejenigen Selbstständigen in die Altersvorsorgepflicht einzubeziehen, die noch keine schützenswerten Dispositionen in die eigene Altersvorsorge getroffen haben. Diese Altersgrenze werde noch diskutiert. Als eine der möglichen nannte er eine Altersgrenze von 35 Jahren.

Im Anschluss wurden noch die Aspekte der Befreiungsmöglichkeiten für Existenzgründer, die Beachtung der Gesamtbelastung der Selbstständigen mit Krankenversicherungsbeiträgen und künftigen Vorsorgeverpflichtungen länger diskutiert. Gefordert wurde seitens der Verbände eine so flexibel wie möglich auszugestaltende Beitragszahlung und die rückwirkende Aufhebung der derzeit geltenden Rentenversicherungspflicht für Selbstständige mit einem Auftraggeber. Ein weiterer wichtiger Punkt war ein künftiges Opt-out Verfahren aus der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unbürokratisch und zukunftsgerichtet zu gestalten. Angekündigt wurde die Vorlage eines ersten Referentenentwurfes seitens des BMAS noch in diesem Jahr. Zugesagt wurde ein weiterer enger Austausch mit den anwesenden Verbänden.

Digitales IUCAB-Delegiertentreffen

Am 9. Oktober 2020 trafen sich die Delegierten der Mitgliedsverbände der internationalen Handelsvertreterorganisation IUCAB (Internationally United Commercial Agents and Brokers) zu ihrer jährlichen Tagung. Die Delegiertenversammlung sollte ursprünglich im Mai in Stockholm stattfinden. Diese wurde jedoch aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt und nunmehr als digitale Versammlung nachgeholt.

Der Präsident der IUCAB, Olivier Mazoyer vom französischen Mitgliedsverband APAC sowie Vize-Präsident Marco Righetti aus Italien, wurden in ihren Ämtern bestätigt. Zudem wurde Eeva Pakkanen vom finnischen Mitgliedsverband zur Vize-Präsidentin gewählt. Ihr Vorgänger, der Norweger Ole Kristian Bull, hatte sich nicht mehr zur Wahl gestellt. Des Weiteren berichtete der Generalsekretär der IUCAB, Christian Rebernick, über den Stand der Konsultation zur Vertikal-GVO, an der sich auch die IUCAB aktiv beteiligt. Vizepräsident der IUCAB und Vorsitzender der CDH Köln Bonn Aachen Ralf Scholz führte gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer der CDH, Eckhard Döpfer, zum erfolgten Relaunch der internationalen Handelsvertreterplattform „IUCAB B2B Plattform“, ehemals www.come-into-contact.com, aus, zu deren Zusammenschluss auch die deutsche Plattform www.handelsvertreter.de gehört. Der diesjährige George Hayward Award, mit dem das Engagement und die Leistung des Gewinners gewürdigt werden soll, ging an eine erfolgreiche und engagierte Handelsvertreterin in Spanien.

Urteil des Monats: Ausgleichsanspruch eines Kommissionsagenten

Ein sog. Kommissionsagent, der wie ein Kommissionär im eigenen Namen und für fremde Rechnung verkauft, aber wie ein Handelsvertreter mit dieser Verkaufstätigkeit „ständig betraut“ ist, hat keinen Ausgleichsanspruch nach § 89b Abs. 1 HGB, wenn die vertragliche Verpflichtung des Agenten fehlt, dem Hersteller oder Lieferanten nach Vertragsende seinen Kundenstamm so zu übertragen, dass dieser sich diesen bei Vertragsende sofort und ohne Weiteres nutzbar machen kann. Hieran fehlt insbesondere dann, wenn der Betrieb eines Mono-Shops für Schuhe mangels Zugriffs des Herstellers bzw. Lieferanten auf die Räumlichkeiten nicht fortgesetzt werden kann und der vorherige Kommissionsagent den Shop dort mit vergleichbaren Waren weiter auf eigene Rechnung betreibt.

Urteil des OLG Frankfurt vom 10. Juni 2020 – Az. 6 U 46/18